



VERFÜGUNG

vom 30. Juni 2004

Wald. Nutzungsplanung (Zonenplan / Gewässerabstandslinie, Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit BDV Nr. 1329/2002 wurde die Teilrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Wald genehmigt. Am 9. Dezember 2003 beschloss die Gemeindeversammlung eine Änderung der Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss ist gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. März 2004 und des Bezirksrates Hinwil vom 5. März 2004 kein Rechtsmittel eingelegt worden. Mit Schreiben vom 19. März 2004 ersucht das Bauamt Wald um Genehmigung der Vorlage.

Die betriebliche Erweiterung der Firma SKS AG für Werkzeugbau und Kunststoffspritzguss in Unter-Laupen mit zusätzlichen Produktionsflächen ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur durch eine Bachverlegung möglich. Dazu soll rund 1190 m² von der Reservezone in die Industrie- und Gewerbezone IG 5.5 umgezont werden. Mit der Bachverlegung kann gleichzeitig die erschliessungstechnische Situation verbessert und der Hochwasserschutz in diesem Bereich sichergestellt werden. Mit BDV Nr. 2630/2003 wurde das Projekt für die Verlegung des Diezikonerbaches, öffentliches Gewässer Nr. 35.0, und den hochwassersicheren Ausbau mit naturnahem Gerinne in wasserbaupolizeilicher Hinsicht festgesetzt.

Der Umzonung der innerhalb des Siedlungsgebietes gelegenen kommunalen Reservezone in die Industrie- und Gewerbezone IG 5.5 in Verbindung mit der Bachverlegung und der Aufhebung der mit RRB Nr. 1553/1988 genehmigten Gewässerabstandslinie Hubwies/Altweid, Ergänzungsplan Nr. 23, auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 7958, 7614 und 7615 steht im Sinne von Art. 15 RPG sowie § 47 PBG nichts entgegen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Wald am 9. Dezember 2003 festgesetzte Änderung der Nutzungsplanung in Unter-Laupen (Zonenplanänderung und teilweise Aufhebung der Gewässerabstandslinie) wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wald wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Wald (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen und an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 30. Juni 2004
040702/Oca/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**

Für den Auszug:

